



Mai 2013

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Steuerfragen und die EMRK

Eine Reihe von Beschwerdeführern haben sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) berufen, um Regelungen und Verfahren der Vertragsstaaten in Steuerangelegenheiten sowie die von den Steuerbehörden angewandten Methoden anzufechten. Die Beschwerden stützen sich in erster Linie auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums), der das Recht des Staates anerkennt „diejenigen Gesetze anzuwenden, die er [...] zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben [...] für erforderlich hält“, und auf Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren). Einige Beschwerden berufen sich auch auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz) und Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit).

Sporrong und Lönnroth gegen Schweden

23. September 1982

Die Beschwerdeführer, eine Erbgemeinschaft des Grundstücks von Herrn E. Sporrong, besitzen ein im Normalmalm Bezirk von Stockholm gelegenes Grundstück, auf dem ein Gebäude aus den 1860er Jahren steht. Im Juli 1956 erteilte die Regierung dem Stadtrat Stockholms die Erlaubnis für eine gebietsbezogene Enteignung für 164 Grundstücke, die auch jenes der Familie Sporrong einschloss. Frau Lönnröths Grundstück, das ebenso im Stadtzentrum liegt, unterlag einer Enteignungserlaubnis von 1971 bis 1979 und einem Bauverbots von 1968 bis 1980. Die Beschwerdeführer rügten den ungerechtfertigten Eingriff in ihr Recht auf friedliche Nutzung ihres Eigentums gemäß Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Konvention. Sie rügten ebenfalls eine Verletzung von Artikel 6 § 1, da die Enteignungs- und Entschädigungsfragen nicht innerhalb angemessener Frist durch die schwedischen Gerichte entschieden worden seien.

Angesichts der besonderen Einzelbelastung der Beschwerdeführer, die nur dadurch hätte legitimiert werden können, dass sie die Möglichkeit gehabt hätten, eine Beschränkung der Fristen oder einen Schadensersatzanspruch durchzusetzen, war der Gerichtshof mit einer Mehrheit der Stimmen der Ansicht, dass eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention vorlag. Da der Fall der Beschwerdeführer nicht von einem Gericht mit Entscheidungsbefugnis über alle Gesichtspunkte der Angelegenheit gehört werden konnte, war der Gerichtshof mit einer Mehrheit der Stimmen der Ansicht, dass eine **Verletzung von Art 6 § 1** der Konvention vorlag.

In seinem **Urteil über eine gerechte Entschädigung** entschied der Gerichtshof, dass Schweden 800.000 schwedische Kronen (SEK) an Schadenersatz an den Sporrong Nachlass zu zahlen hatte und weitere SEK 200.000 an Frau Lönnroth.

Bendenoun gegen Frankreich

24. Februar 1994

Herr Bendenoun hatte nach französischem Recht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Straßburg gegründet, um mit alten Münzen, Kunstobjekten und Edelsteinen zu handeln. Er besaß den größten Anteil an seinem Kapital (993 von 1000 Anteilen) und handelte als Vorsitzender und Geschäftsführer. Infolge seiner Geschäfte führten die Behörden drei parallel laufende Verfahren nach Handels-, Steuer- und Strafrecht gegen ihn. Herr Bendenoun wandte sich 1986 an die Europäische Kommission für Menschenrechte. Unter

Berufung auf Artikel 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren) rügte er, er habe keinen Zugang zu der vollständigen Zollakte erhalten, wohingegen die Steuerbehörden den Verwaltungsgerichten Beweise gegen ihn hätten zukommen lassen. Er trug ferner vor, es habe ein Verstoß gegen sein Recht auf friedliche Nutzung seines Eigentums im Sinne des Artikels 1 Protokoll Nr. 1 der Konvention vorgelegen, insofern, als er als Ergebnis verschiedener innerstaatlicher Entscheidungen einen erheblichen Betrag an den französischen Staat zu zahlen hatte. Im Juli 1990 erklärte die Kommission die Beschwerde hinsichtlich des Verfahrens vor den Strafgerichten für unzulässig und die restliche Beschwerde für zulässig. In seinem [Bericht vom 10. Dezember 1992](#) brachte die Kommission mit einer Mehrheit der Stimmen die Meinung vor, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 vorliege sowie, einstimmig, dass es nicht nötig sei, den Fall auch unter Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zu prüfen. Der Fall wurde am 19. Februar 1993 dem Gerichtshof übertragen.

Aus den dem Gerichtshof vorliegenden Informationen ergab sich nicht, dass die Weigerung der Behörden, die geforderten Unterlagen vorzulegen, das Recht der Verteidigung oder das Prinzip der Waffengleichheit verletzt hatte. Der Gerichtshof war einstimmig der Ansicht, dass Artikel 6 § 1 anwendbar war und dass kein Verstoß dagegen vorlag. Da Herr Bendenoun sich vor dem Gerichtshof nicht weiter auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 berief, war der Gerichtshof der Auffassung, dass es keiner weiteren Prüfung unter diesem Gesichtspunkt bedarf.

Hentrich gegen Frankreich

22. September 1994

Im Mai 1979 kauften Frau Hentrich und ihr Ehemann 6.766 Quadratmeter unbebautes Land in Straßburg. Der Kauf wurde unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die SAFER (*Körperschaft für Raumordnung und ländliche Besiedelung*) nicht innerhalb von zwei Monaten ihr Vorkaufsrecht ausüben würde. Das Hauptfinanzamt registrierte den Kauf unter der Abführung von Abgaben und er wurde wirksam, als die SAFER ihr Vorkaufsrecht nicht innerhalb der festgelegten Frist ausübte. Schließlich wurden den Beschwerdeführern im Februar 1980 die Vorkaufsentscheidung zugestellt. Frau Hentrich rügte wegen der Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Steuerbehörden Opfer einer Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 geworden zu sein. Sie trug ebenso vor, die innerstaatlichen Verfahren hätten ihr keine angemessene Gelegenheit geboten, ihren Fall vor den französischen Gerichten zu vertreten, was gegen Artikel 6 §§ 1 und 2 verstoße.

In Anbetracht aller Tatsachen des Falles war der Gerichtshof der Ansicht, dass Frau Hentrich als alleinig durch das Vorkaufsrecht Geschädigte, eine „übermäßige Einzellast“ zu tragen gehabt hatte. Dies hätte nur legitimiert werden können, wenn sie wiederum Gelegenheit gehabt hätte, diese Maßnahme wirksam anzufechten, was ihr allerdings verweigert worden war. Es war folglich kein gerechter Ausgleich zwischen dem Eigentumsschutz und den Interessen des Allgemeinwohls hergestellt worden. Der Gerichtshof schloss:

- mit einer Mehrheit der Stimmen, dass eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** vorlag;
- einstimmig, dass eine **Verletzung von Artikel 6** (Recht auf ein faires Verfahren) gegeben war;
- einstimmig, dass eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** wegen der Dauer der Verfahren vorlag.

Gasus Dosier- und Fördertechnik GmbH gegen die Niederlande

23. Februar 1995

Gasus Dosier- und Fördertechnik GmbH ist ein Unternehmen nach deutschem Recht mit Sitz in Würzburg. Im Juni 1980 verkaufte es unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung einen Betonmischer und Zusatzgeräte an ein niederländisches Unternehmen. Am 31. Juli 1980 pfändete der Gerichtsvollzieher in Steuersachen alles bewegliche Eigentum auf dem Gelände des niederländischen

Unternehmens, um es nach drei Vollstreckungsbescheiden durch den Generalsteuereinnahmer der Zwangsversteigerung zugänglich zu machen. Unter Berufung auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 rügte die Beschwerdeführerin die Pfändung des Betonmischers durch die Steuerbehörden und dessen nachfolgenden Verkauf mit deren Zustimmung.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass der gerügte Eingriff in diesem Fall das Ergebnis der Ausübung von Befugnissen der Steuerbehörden gemäß dem niederländischen Steuergesetz (*Invorderingswet*) war. Der Gesetzgeber hat einen weiten Beurteilungsspielraum, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Steuerbehörden bei der Vollstreckung von Steuerschulden besser gestellt werden dürften als gewöhnliche Gläubiger bei der Vollstreckung von Handelsschulden. Der Gerichtshof respektiert die Einschätzung des Gesetzgebers in solchen Angelegenheiten, es sei denn, es fehlt ihr jegliche vernünftige Grundlage.

Der Gerichtshof stellte mit einer Mehrheit der Stimmen fest, dass die Pfändung des Betonmischers – den das beschwerdeführende Unternehmen als Eigentum beanspruchte, da es bis zur vollständigen Zahlung einen Anspruch auf diesen hatte – durch die Steuerbehörden sowie sein nachfolgender Verkauf, um Steuerschulden des Käufers zu begleichen, **nicht gegen Artikel 1 Protokoll Nr. 1 verstoßen** hatte.

A. P., M. P. und T. P. gegen die Schweiz

29. August 1997

Die Beschwerdeführer sind drei Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton Zürich lebten. Sie sind die Witwe und Söhne des Herrn P. der 1984 verstarb. Die dreimonatige Frist, in der die Beschwerdeführer das Erbe hätten ausschlagen können, lief im Mai 1984 aus. Da Herr P. bestimmte Steuern hinterzogen hatte, strengten die Steuerbehörden Verfahren gegen die Beschwerdeführer an. Im Januar 1990 ordnete das Bundessteueramt an, dass die Beschwerdeführer die unbezahlten Steuern des Verstorbenen zu zahlen hätten und erlegte ihnen eine Geldbuße auf.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführer von einer strafrechtlichen Sanktion wegen Steuerhinterziehung betroffen waren, die mutmaßlich von dem Verstorbenen begangen worden war. Nach einem grundlegenden Prinzip des Strafrechts, überlebte eine strafrechtliche Schuld aber nicht die Person, die die Tat begangen hatte. Daher lag eine **Verletzung von Artikel 6 § 2** (Unschuldsvermutung) der Konvention vor (Entscheidung mit einer Mehrheit der Stimmen).

National and Provincial Building Society, Leeds Permanent Building Society und Yorkshire Building Society gegen Vereinigtes Königreich

23. Oktober 1997

Im Vereinigten Königreich sind Investoren von Bauunternehmen, hinsichtlich der ihnen gezahlten Zinsen, einkommensteuerpflichtig. Aus praktischen Gründen und nach einer freiwilligen Vereinbarung zwischen den Bauunternehmen und der Einkommensteuerbehörde erhob das Finanzamt die Steuer an der Quelle in Form einer Einmalzahlung („*composite rate tax*“ oder „*CRT*“), die als Anteil der insgesamt gezahlten Zinsen berechnet wurde. Investoren erhielten Zinsen abzüglich Steuern und ihre Steuern für die erworbenen Zinsen wurde von ihrem Bauunternehmen abgeführt, das die CRT an das Finanzamt zahlte. Die CRT wurde entsprechend der Zinszahlung berechnet, die von der Baugesellschaft während des zwölfmonatigen Abrechnungszeitraums entrichtet wurde, der innerhalb des Steuerjahres endete. Dieses System wurde mit Wirkung zum Steuerjahr 1986-1987 beendet. Ab diesem Datum wurde ein neues System eingeführt, nach dem die Steuer auf der Grundlage der im Steuerjahr gezahlten Zinsen vierteljährlich berechnet wurde. Daraus ergab sich eine Lücke von einigen Monaten, in denen weder das alte noch das neue System anwendbar war.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Maßnahme im Parlament ausführlich debattiert worden war, bevor sie vor dem Hintergrund einer starken Lobbytätigkeit von Bauunternehmen, die gefordert hatten, diese Lücke für die Feststellung der Steuerschuld beim Wechsel in das neue System auszulassen, verabschiedet wurde. Das Parlament hatte vorgesehen, dass Zinsen besteuert würden; die dem Finanzamt auf Grundlage

dieser Bestimmungen gezahlten Gelder waren nicht das Ergebnis einer Doppelbesteuerung oder einer unrechtmäßigen Enteignung des Kapitals der Beschwerdeführer gewesen. Ferner war der Gerichtshof der Ansicht, dass Artikel 53 des Finanzgesetzes von 1991 zum Ziel gehabt hatte, die technischen Mängel der Bestimmungen von 1986 zu beheben. Das Ziel der Maßnahme war sinnvoll angesichts des öffentlichen Interesses, sicherzustellen, dass private Gesellschaften aus dem Übergang zu einer neuen Steuerregelung keinen Gewinn ziehen würden. Der Staatskasse konnten nicht einfach aufgrund unbeabsichtigter Fehler in der Steuergesetzgebung Einnahmen entgehen.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (einstimmig) fest, auch **in Verbindung mit Artikel 14** der Konvention (mit einer Mehrheit der Stimmen), **keine Verletzung von Artikel 6 § 1** (einstimmig) und **keine Verletzung von Artikel 6 § 1 in Verbindung mit Artikel 14** (mit einer Mehrheit der Stimmen).

J. J. gegen die Niederlande

27. März 1998

Der Beschwerdeführer war als freiberuflicher Steuerberater tätig. Im Dezember 1989 erhielt er einen Steuerbescheid über eine zusätzliche Einkommenssteuer in Höhe von 38.656 niederländischen Gulden und eine Steuerstrafe in gleicher Höhe. Er legte Berufung bei der Steuerkammer und dem Berufungsgericht ein. Das Gericht erklärte die Berufung für unzulässig, da die Gerichtsgebühren nicht gezahlt worden seien. Der Beschwerdeführer legte Revision beim Obersten Gericht ein und trug vor, die Nichtzahlung der Gerichtsgebühren habe an einem Fehler seiner Bank gelegen, für den er nicht verantwortlich gemacht werden könne. Die Gerichtsgebühr stehe zudem im Widerspruch zu Artikel 6 § 1. Das Oberste Gericht wies seine Revision zurück. Der Beschwerdeführer rügte, Opfer einer Verletzung von Artikel 6 § 1 der Konvention geworden zu sein, da er nicht in der Lage gewesen sei, auf das Gutachten des Generalanwalts beim Obersten Gericht zu antworten.

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass das Ergebnis des Verfahrens vor dem Obersten Gericht eine strafrechtliche Anklage gegen den Beschwerdeführer war. Angesichts dessen, was für den Beschwerdeführer in dem Verfahren auf dem Spiel stand und angesichts der Bedeutung des Gutachtens des Generalanwalts, hatte die Tatsache, dass es dem Beschwerdeführer unmöglich war, vor dem Obersten Gericht vor dessen Entscheidung auf das Gutachten zu antworten, sein Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren verletzt. Daher lag eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** vor (einstimmig).

J. B. gegen die Schweiz

03. Mai 2001

Gegen den Beschwerdeführer wurde ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet und er wurde mehrfach aufgefordert, alle Dokumente hinsichtlich der Unternehmen vorzulegen, bei denen er Investitionen getätigt hatte. Der Beschwerdeführer wurde viermal mit einer Geldbuße belegt, da er dieser Aufforderung nicht nachgekommen war.

Der Gerichtshof bemerkte, dass das Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten, allgemein anerkannte internationale Grundsätze und Kernbestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 § 1 waren. Offenbar hatten die Behörden versucht, den Beschwerdeführer dazu zu zwingen, Unterlagen vorzulegen, die dazu hätten führen können, dass er wegen Steuerhinterziehung hätte angeklagt werden können. Der Gerichtshof stellte einstimmig fest, dass eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** vorlag und sprach dem Beschwerdeführer 2.000 Schweizer Franken (CHF) an gerechter Entschädigung für den materiellen Schaden zu.

Ferrazzini gegen Italien

12. Juli 2001 (Große Kammer)

Der Beschwerdeführer und eine andere Person übertrugen Land, Eigentum und eine Geldsumme auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, A., die der Beschwerdeführer kurz vorher gegründet hatte, von der er direkt wie indirekt beinahe

das gesamte Grundkapital besaß und deren Vertreter er war. Die Gesellschaft, die beabsichtigte, Ferien auf dem Bauernhof für Touristen anzubieten (*agriturismo*), beantragte bei den Steuerbehörden eine Reduzierung des anwendbaren Steuersatzes auf gewisse Steuern, die auf den Eigentumstransfer erhoben wurden, auf Grundlage eines Statuts, das sie für anwendbar hielt, und zahlte die Summe, die sie für fällig hielt. Der Fall vor dem Gerichtshof schloss drei Verfahren ein. Das erste betraf insbesondere die Zahlung von Kapitalertragssteuern und die anderen beiden den auf Stempelgebühren, Hypothekenregistersteuern und Kapitaltransfersteuern anwendbaren Steuersatz sowie die Anwendung der Reduzierung dieses Satzes.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass Steuern zum Kern der hoheitlichen Rechte gehörten, wobei das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Steuerzahler und der Gemeinschaft vorherrschend blieb. Der Gerichtshof bemerkte weiterhin, dass Artikel 1 Protokoll Nr. 1 den Staaten das Recht vorbehält, Gesetze zu erlassen, die sie zur Sicherung der Steuerzahlung für notwendig erachten (siehe **Gasus Dosier- und Fördertechnik GmbH gegen die Niederlande**, Urteil vom 23. Februar 1995, § 60). Schließlich fand der Gerichtshof, dass Steuerstreitigkeiten würden nicht in den Anwendungsbereich der bürgerlichen Rechte und Pflichten fallen, trotz der finanziellen Auswirkungen, die sie notwendigerweise auf den Steuerzahler hätten. Dementsprechend war **Artikel 6 § 1 nicht anwendbar**.

S. A. Dangeville gegen Frankreich

16. April 2002

Das beschwerdeführende Unternehmen, *S. A. Dangeville*, eine Firma von Versicherungsmaklern, zahlte 292.816 Francs an Mehrwertsteuer für das Jahr 1978. Die Bestimmungen der sechsten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften, anwendbar ab dem 1. Januar 1978, sah hingegen eine Ausnahme von der Mehrwertsteuer für „Versicherungs- und Rückversicherungstransaktionen einschließlich verwandter Dienste, die von Versicherungsmaklern und Versicherungsagenten durchgeführt werden“ vor. Der Antrag des beschwerdeführenden Unternehmens auf die Wiedererstattung der Mehrwertsteuer, die für 1978 gezahlt worden war, wurde zunächst von den Verwaltungsgerichten und dann vom *Conseil d'État* zurückgewiesen, unter anderem weil es nicht möglich war, sich unmittelbar auf eine Richtlinie zu beziehen, um innerstaatliche Vorschriften anzufechten. Ein Verwaltungs Rundschreiben vom 2. Januar 1986 legte fest, dass keine weiteren Schritte unternommen würden, um die Summen einzutreiben, die jene Makler schuldeten, die die Mehrwertsteuer für den betroffenen Zeitraum noch nicht gezahlt hätten. Das beschwerdeführende Unternehmen legte eine Schadensersatzklage ein, die der *Conseil d'État* ebenfalls zurückwies. Hingegen erklärte der *Conseil d'État* am gleichen Tag und abweichend von der Linie, die er im vorherigen Urteil eingehalten hatte, die Berufung eines Unternehmens mit der gleichen Geschäftstätigkeit und den gleichen ursprünglichen Klagen wie jene des beschwerdeführenden Unternehmens für zulässig und gab dessen Antrag auf Rückerstattung der irrtümlich gezahlten Mehrwertsteuer statt.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass das beschwerdeführende Unternehmen einen berechtigten Anspruch gegen den Staat hatte, als es seine beiden Berufungen gegen die irrtümlich gezahlte Mehrwertsteuer einlegte. Er war ebenso der Ansicht, dass der Eingriff in das Recht des beschwerdeführenden Unternehmens auf friedliche Nutzung seines Eigentums nicht im Interesse des Allgemeinwohls notwendig und außerdem unverhältnismäßig war. Der Gerichtshof stellte daher einstimmig eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** fest und fand, dass eine **gesonderte Prüfung der Beschwerde unter Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1 nicht notwendig** war.

Janosevic gegen Schweden & Västberga Taxi Aktiebolag und Vulic gegen Schweden

23. Juli 2002

Velimir Janosevic, ein schwedischer Staatsbürger, besaß ein Taxiunternehmen. *Västberga Taxi Aktiebolag* ist ein Taxiunternehmen und Nino Vulic, ebenfalls ein schwedischer Staatsangehöriger, ist der ehemalige Leiter dieses Unternehmens. Als Teil einer groß angelegten Ermittlung gegen Taxibetreiber in den Jahren 1994 und 1995 führten die Steuerbehörden des Landkreises Stockholm Steuerprüfungen bei den beiden Unternehmen durch. Die Steuerbehörden kamen zu dem Ergebnis, dass deren Steuererklärungen nicht korrekt waren, sodass sie deren Konten prüften und die Steuerschuld nach oben hin anpassten. Da die Beschwerdeführer falsche Angaben gemacht hatten, hatten sie eine Strafgebühr zu zahlen. Herr Janosevic hatte 160.000 schwedische Kronen (SEK) zu begleichen und *Västberga Taxi Aktiebolag* SEK 35.000. Als Ergebnis der Steuerlast seines Unternehmens wurde die Steuererklärung Herrn Vulics ebenso überprüft und ihm wurde auferlegt, insgesamt beinahe SEK 58.000 zusätzliche Steuern zu bezahlen.

Janosevic gegen Schweden – Der Gerichtshof war der Auffassung, dass es die Steuerbehörden, indem sie beinahe drei Jahre benötigten, um den Antrag des Beschwerdeführers auf nochmalige Prüfung der Steuerfestsetzung zu bearbeiten, versäumt hatten, mit der gebotenen Dringlichkeit zu handeln, die die Umstände des Falles erforderten. Sie hatten dadurch die gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache hinsichtlich der Auferlegung zusätzlicher Steuern und Steuerzuschläge unzulässig verzögert. Daher lag ein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 der Konvention vor hinsichtlich des Rechts des Beschwerdeführers auf Zugang zu Gericht.

Västberga Taxi Aktiebolag und Vulic – Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Steuerbehörde und das Verwaltungsgericht des Landkreises nicht mit der unter den Umständen des Falles gebotenen Dringlichkeit gehandelt hatten. Sie hatten dadurch unzulässig die gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache hinsichtlich der Auferlegung zusätzlicher Steuern und Steuerzuschläge verzögert. Daher lag ein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 der Konvention hinsichtlich der Rechte beider Beschwerdeführer auf Zugang zu Gericht vor.

In beiden Fällen befand der Gerichtshof:

- einstimmig, eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** bezüglich des Rechts der Beschwerdeführer auf Zugang zu Gericht;
- einstimmig, eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** hinsichtlich aller Beschwerdeführer wegen der Länge der Verfahren;
- mit einer Mehrheit der Stimmen, **keine Verletzung von Artikel 6 § 2 (Unschuldsvermutung)** hinsichtlich aller Beschwerdeführer.

Buffalo Srl in Insolvenz gegen Italien

03. Juli 2003

Die Beschwerdeführerin, *Buffalo Srl*, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Italien bis zum Jahr 2001 registriert war. Im Gesellschaftsregister war verzeichnet, sie habe freiwillig das Geschäft aufgelöst. Zwischen 1985 und 1992 zahlte die beschwerdeführende Gesellschaft mehr als die tatsächlich fälligen Steuern. Sie hatte folglich Anspruch auf Steuerrückerstattungen, die die Steuerbehörden ab 1997 zu zahlen begannen. Zu der Zeit waren die Steuerrückerstattungen nicht vollständig beglichen. Die Gesellschaft war gezwungen, um eine Finanzierung durch Banken und Privatpersonen zu ersuchen. Dadurch entstanden ihr Kosten und sie musste höhere Zinsen zahlen, als diejenigen des Staates auf die Steuererstattung.

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die beschwerdeführende Gesellschaft Opfer einer unverhältnismäßigen Verzögerung bei der Rückzahlung der Steuerrückerstattungen geworden war und stellte daher eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** fest.

In seinem **Urteil über eine gerechte Entschädigung** entschied der Gerichtshof einstimmig, der Beschwerdeführerin 75.000 Euro an Schadensersatz zuzusprechen.

Eko-Elda Avee gegen Griechenland

09. März 2006

Die Beschwerdeführerin, *Eko-Elda AVEE*, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die sich auf Petroleumprodukte spezialisiert hat. Im Juni 1988 beantragte sie die Rückerstattung von 123.387.306 Drachmen von den Steuerbehörden, die diese unzulässigerweise von der Einkommenssteuer abgeführt hatten. Als die Behörden diesen Antrag abwiesen, legte die Beschwerdeführerin Klage beim Athener Verwaltungsgericht ein, um die Summe zuzüglich Zinsen wiederzuerlangen. Im November 1993, als diese Verfahren noch anhängig waren, zahlte der Staat der Beschwerdeführerin die volle Steuersumme zurück, die sie zu viel geleistet hatte. Die Gesellschaft beschränkte daher ihren Klageantrag auf die gesetzlichen Verzugszinsen, die sich aus der verspäteten Rückerstattung ergeben hatten. Die Beschwerdeführerin rügte die Weigerung der Steuerbehörden, ihr Zinsen als Schadenersatz für die verspätete Rückerstattung ihrer Steuerschuld zu bezahlen.

Der Gerichtshof bemerkte, dass die übermäßig gezahlte Steuer erst fünf Jahre und beinahe fünf Monate, nachdem die Beschwerdeführerin den Antrag auf Rückzahlung der Summe gestellt hatte, rückerstattet worden war. Die Weigerung der Behörden, Verzögerungszinsen für eine solch lange Zeit zu bezahlen, hatte den gerechten Ausgleich beeinträchtigt, der zwischen dem Allgemeinwohl und den individuellen Interesse hergestellt werden muss. Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** fest und sprach der Beschwerdeführerin 120.000 Euro an Schadenersatz zu.

Riener gegen Bulgarien

23. Mai 2006

Die Beschwerdeführerin war Miteigentümerin und Handelsdirektorin eines in Österreich eingetragenen Unternehmens. Sie war ebenso in Bulgarien als ausländische Person registriert, die dort Geschäftstätigkeiten nachgeht. Zwischen 1991 und 1995 verbrachte die Beschwerdeführerin den größten Teil ihrer Zeit in Bulgarien. Sie verblieb seither dort. Durch Entscheidung vom 1. Juli 1992 entschied das Finanzbezirksgericht von Sofia, die Beschwerdeführerin schulde den Gegenwert von ungefähr einer Million US-Dollar an unbezahlten Verbrauchssteuern und Zinsen. Die Passpolizei erließ daraufhin eine Verfügung, wonach die Beschwerdeführerin das Land nicht verlassen durfte und ordnete an, ihr Ausreisedokument solle beschlagnahmt werden. Ihr österreichischer Pass wurde konfisziert. Die Gerichte wiesen die Berufungen der Beschwerdeführerin zurück. Sie waren der Ansicht, die erhebliche Steuerschuld, wie sie von den Gerichten festgesetzt worden war, sei ein ausreichender Grund, um jeglichen Pass zu beschlagnahmen, der für internationale Reisen genutzt werden könne.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Behörden nicht angemessen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in ihren Entscheidungen berücksichtigt hatten und dass das Reiseverbot eine automatische Maßnahme unbestimmter Dauer war. Der Gerichtshof beanstandete ebenso die fehlende Klarheit des anwendbaren Gesetzes und in dessen praktischer Anwendung. Das Reiseverbot war über einen langen Zeitraum aufrechterhalten worden und unverhältnismäßig gewesen im Hinblick auf das verfolgte Ziel, nämlich der Sicherung der Steuerzahlung. Der Gerichtshof stellte daher eine **Verletzung von Artikel 2 Protokoll Nr. 4** fest. Er merkte an, dass die Beschwerdeführerin zwar theoretisch die Möglichkeit hatte, gegen das Reiseverbot Berufung einzulegen, die innerstaatlichen Gerichte aber lediglich die formelle Rechtmäßigkeit des Verbots geprüft hatten und nicht die Begründetheit der Klage. Der Gerichtshof fand daher, dass der Umfang der gerichtlichen Prüfung nach bulgarischem Recht zu stark eingeschränkt war und stellte einstimmig eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention fest.

Burden gegen Vereinigtes Königreich

29. April 2008 (Große Kammer)

Joyce und Sybil Burden, zwei unverheiratete Schwestern, 1918 bzw. 1925 geboren, die in Marlborough im Vereinigten Königreich lebten, hatten ihr gesamtes Leben zusammen verbracht, davon die letzten 30 Jahre in einem Haus, das auf einem von ihren Eltern geerbten Grundstück errichtet worden war. Jede Schwester hatte ein Testament verfasst, durch das sie all ihr Eigentum der anderen Schwester vererbte. Die Schwestern, beide achtzigjährig, sorgen sich darum, dass, wenn eine von ihnen sterbe, die andere das Haus verkaufen müsste, um die Erbschaftssteuer zu bezahlen. Nach dem Erbschaftsteuergesetz von 1984 wird auf das Eigentum einer Person Erbschaftssteuer in Höhe von 40 % des Wertes erhoben. Dieser Steuersatz war anwendbar auf jede Summe, die höher war als 285.000 Pfund Sterling (GBP) / (EUR 420.844) für Vorgänge während des Steuerjahres 2006-2007 und höher als GBP 300,000 / (EUR 442,994) für das Steuerjahr 2007-2008.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Staaten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der steuerlichen Freistellung von Erbschaften für die verschiedenen Kategorien von Hinterbliebenen getroffen hatten und dass es ihnen im Grundsatz frei steht, im Bereich der Steuerpolitik unterschiedliche Regelungen zu treffen. Die Große Kammer kam zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführerinnen als Schwestern, die zusammen wohnten, nicht im Sinne von Artikel 14 mit verheirateten oder verpartnerten Paaren verglichen werden konnten. Er folgerte, dass keine Diskriminierung vorlag und stellte daher **keine Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1** fest (mit einer Mehrheit der Stimmen).

André u.a. gegen Frankreich

24. Juli 2008

Die Beschwerdeführer sind ein Anwalt und eine Anwaltskanzlei. Die Beschwerde betrifft die Durchsuchung ihrer Räumlichkeiten im Juni 2001 durch Steuerinspektoren, um Beweise gegen einen Mandanten der Beschwerdeführer zu sichern, ein Unternehmen, das unter dem Verdacht der Steuerhinterziehung stand. Die Beschwerdeführer rügten, die Durchsuchung und Beschlagnahme seien ungesetzlich gewesen, und legten Revision aus Rechtsgründen ein, die von dem Kassationsgericht abgewiesen wurde.

Der Gerichtshof bemerkte, dass das Finanzamt die Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Steuerprüfung in der Angelegenheit des Mandanten der Beschwerdeführer nur deswegen im Visier gehabt hatte, weil es Schwierigkeiten hatte, die notwendigen Überprüfungen durchzuführen und die Dokumente zu finden, die ihm den Verdacht der Steuerhinterziehung gegen den Mandanten hätten bestätigen können. Die Beschwerdeführer selbst waren zu keiner Zeit beschuldigt oder verdächtig gewesen, eine Straftat begangen zu haben oder an dem Betrug ihres Mandanten beteiligt gewesen zu sein. Der Gerichtshof stellte wegen des Fehlens einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung einstimmig eine **Verletzung von Artikel 6** (Recht auf Zugang zu Gericht) fest. Zudem stellte er einstimmig eine **Verletzung von Artikel 8** der Konvention fest, da die Durchsuchung und Beschlagnahme unverhältnismäßig im Hinblick auf das verfolgte Ziel waren.

Ruotsalainen gegen Finnland

16. Juni 2009

Der Beschwerdeführer betrieb seinen Kleintransporter mit Benzin, das niedriger besteuert wurde als Dieselöl, was er eigentlich hätte nutzen sollen, ohne dass er die Extrasteuer bezahlte. Er wurde durch ein Mahnverfahren mit einer Geldbuße von umgerechnet 120 Euro wegen geringfügigen Steuerbetrugs belegt. In den folgenden Verwaltungsgerichtsverfahren wurde ihm auferlegt, 15.000 Euro zu bezahlen, was dem Unterschied entsprach zwischen der Steuer, die er aktuell bezahlte und der Steuer, die er hätte bezahlen sollen, multipliziert mit drei, da er es versäumt hatte, die zuständigen Behörden zu informieren. Er legte gegen diese Entscheidung erfolglos Berufung ein.

Der Gerichtshof befand, dass beide dem Beschwerdeführer auferlegte Sanktionen strafrechtliche Sanktionen waren. Der Sachverhalt, der beiden Verfahren zugrunde lag, war im Wesentlichen der gleiche: beide betrafen den Verbrauch von Benzin, das steuergünstiger als Dieselöl war. Der einzige Unterschied war die Annahme eines Vorsatzes im ersten Verfahren. Die zweite Sanktion ergab sich aus demselben Sachverhalt wie die erste, sodass eine Dopplung der Verfahren vorlag. Das zweite Verfahren war auch nicht eröffnet worden, weil neue Beweise oder ein grundlegender Fehler im vorherigen Verfahren gefunden wurden, die den Ausgang des Verfahrens hätten beeinflussen können. Daher stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 4 Protokoll Nr. 7** der Konvention (Recht, wegen derselben Strafsache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden) fest.

Association Les Témoins de Jéhovah gegen Frankreich

30. Juni 2011

Die Beschwerdeführerin, *Association Les Témoins de Jéhovah* (Vereinigung der Zeugen Jehovas), ist eine französische Vereinigung, die ihren Hauptsitz in Boulogne-Billancourt hat. Ihr Hauptziel ist es, die „Aufrechterhaltung und Praxis des Glaubens der Zeugen Jehovas zu unterstützen“. Die Bewegung der Zeugen Jehovas, die vorbringen, mehr als 17 Millionen Anhänger weltweit zu haben, davon mehr als 250.000 Anhänger in Frankreich, bezeichnen sich selbst als christliche Religion, deren Überzeugungen gänzlich auf der Bibel beruhen. Die Bewegung wird durch „Spenden“ finanziert. Der Fall betraf die Festsetzung einer zusätzlichen Steuer im zweistelligen Millionenbereich, die der Vereinigung auferlegt wurde. Der Vereinigung zufolge war das betreffende Verfahren hinfällig und hatte angesichts ihrer Auswirkungen ihre Religionsfreiheit verletzt.

Bei dem Gesetz, aufgrund dessen die Schenkungen an die Vereinigung besteuert wurden, handelte es sich um Artikel 757 des Allgemeinen Steuergesetzes, demzufolge Handschenkungen, die den Steuerbehörden mitgeteilt wurden, der Schenkungssteuer unterlagen. Dieser Artikel und seine Anwendung auf den Fall der Beschwerdeführerin waren nicht ausreichend vorhersehbar. Er machte keine genaueren Angaben über den anvisierten „Empfänger des Geschenks“ mit, was es unmöglich machte zu wissen, ob er auf juristische Personen, und damit auf die Beschwerdeführerin anwendbar war oder nicht. Im Hinblick auf den Begriff der „Bekanntgabe“ des Geschenkes gemäß Artikel 757 bemerkte der Gerichtshof zudem, dass dies der erste Fall war, in dem argumentiert wurde, dass das Vorlegen der geforderten Rechnungslegungsunterlagen im Zusammenhang mit der Steuerprüfung einer „Bekanntgabe“ entspreche. Eine solche Auslegung des Artikels, der selbst keine genaueren Angaben zu den Umständen der „Bekanntgabe“ machte, war für die Vereinigung schwierig vorherzusehen gewesen, da Handschenkungen bis zu diesem Zeitpunkt von der Erklärungspflicht ausgenommen waren. Da die Besteuerung der Schenkungen an die Vereinigung von der Durchführung der Steuerprüfung abhängig war, war die Anwendung des Steuerrechts nicht vorhersehbar gewesen. Der Gerichtshof stellte daher einstimmig eine **Verletzung von Artikel 9** (Religionsfreiheit) der Konvention fest.

In seinem **Urteil über die gerechte Entschädigung** legte der Gerichtshof fest, dass Frankreich habe der Vereinigung 4.590.295 Euro für die unrechtmäßigerweise gezahlten Steuern zurückzuerstatten. Er war ferner der Ansicht, dass es eine angemessene Entschädigungsmaßnahme wäre, das die festgestellte Verletzung von Artikel 9 der Konvention beenden würde, wenn die Steuerbehörden sich von Steuern auf Schenkungen und Verzugszinsen enthielten. In diesem Fall wendete der Gerichtshof **zum ersten Mal Artikel 46 (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) auf einen Steuerfall** an.

Siehe ebenso die Urteile vom 31. Januar 2013 in den Fällen [The Religious Association of the Pyramid Temple / Association Culturelle Du Temple Pyramide gegen Frankreich](#) (Nr. 50471/07), [The Association of the Knights of the Golden Lotus / Association Des Chevaliers Du Lotus D'Or gegen Frankreich](#) und [The Evangelical Missionary Church and Salaûn / Eglise Evangelique Missionnaire et Segame SA gegen Frankreich](#)

07. Juni 2012

Der Fall betraf eine Aktiengesellschaft, die einer revidierten Besteuerungsfestsetzung unterworfen war, die unter anderem zusätzliche Steuern auf die Erlöse aus dem Verkauf von Edelmetallen, Juwelen, Kunstobjekten, Sammlerstücken und Antiquitäten betraf. Die Gesellschaft klagte vor dem Gerichtshof, die Verwaltungsgerichte seien nicht dazu in der Lage gewesen, den Steuersatz wegen Nichtbezahlens der Steuer zu variieren.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführerin vor den Verwaltungsgerichten alle tatsachenbezogenen und rechtlichen Argumente hatte vortragen können, die es zur Untermauerung ihrer Klage für stichhaltig hielt. Insbesondere hatte sie die mutmaßliche Unvereinbarkeit der Steuer mit dem Gemeinschaftsrecht geltend gemacht und die Berechnungsgrundlage für die Steuerfestsetzung im Einzelnen erörtert, die die Verwaltungsgerichte zudem reduziert hatten.

Angesichts dessen, dass die Geldbuße als Anteil der unbezahlten Steuer festgesetzt worden war, und angesichts der besonderen Art von Steuerstreitverfahren sowie der Höhe der Geldbuße, schloss der Gerichtshof, dass **keine Verletzung von Artikel 6 § 1** vorlag.

OA O Neftyanaya Kompaniya YUKOS gegen Russland

20. September 2011

Das beschwerdeführende Unternehmen war eine Ölgesellschaft und eines von Russlands größten und erfolgreichsten Unternehmen, nachdem es in den Jahren 1995-96 privatisiert worden war. Gegen Ende des Jahres 2002 wurde YUKOS mehreren Steuerprüfungen sowie Steuerverfahren unterzogen und wurde letztendlich wegen wiederholten Steuerbetrugs für schuldig befunden. YUKOS beklagte sich über Unregelmäßigkeiten in den Verfahren und in deren anschließender Vollstreckung.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6 §§ 1 und 3 (b)** (Recht auf ein faires Verfahren) hinsichtlich der Steuerfestsetzungsverfahren aus dem Jahr 2000 gegen YUKOS fest, da das Unternehmen nicht genügend Zeit zur Vorbereitung seines Falles vor den unteren Instanzen gehabt hatte. Er stellte zudem eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention fest hinsichtlich der Steuerfestsetzung für die Jahre 2000-2001, bezüglich der Auferlegung und Berechnung von Strafen und eine gesonderte Verletzung dieses Artikels, da die Vollstreckungsverfahren unverhältnismäßig gewesen waren. Er stellte jedoch **keine Verletzung fest hinsichtlich der restlichen Beschwerde** von YUKOS über die Steuerfestsetzung für die Jahre 2000-2003 und bezüglich der Beschwerde, das Unternehmen sei anders als andere Unternehmen behandelt worden. Schließlich stellte der Gerichtshof bezüglich der Frage, ob die russischen Behörden die rechtlichen Verfahren genutzt hätten, um YUKOS zu zerstören und ihr Vermögen zu beschlagnahmen, **keine Verletzung von Artikel 18** (Begrenzung der Rechtseinschränkungen), **in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1** fest. Er fand zudem, dass die **Frage der Anwendbarkeit von Artikel 41 (gerechte Entschädigung) noch nicht entscheidungsreif** war. Diese Frage wurde in einem gesonderten **Urteil über die gerechte Entschädigung** am 31. Juli 2014 entschieden.

N. K. M. gegen Ungarn (Nr. 66529/11)

14. Mai 2013

Eine Beamtin beschwerte sich darüber, dass ihr, gemäß einem Gesetz, das zehn Wochen vor ihrer Entlassung in Kraft trat, eine Steuer von 98 Prozent auf einen Teil ihrer

Abfindungszahlung auferlegt wurde, was einem ungerechtfertigten Eigentumsverlust gleichkomme.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention fest. Trotz des weiten Ermessensspielraums der ungarischen Behörden in Steuersachen war der Gerichtshof der Ansicht, dass die angewandten Mittel unverhältnismäßig waren im Hinblick auf das legitime Ziel des Schutzes der Staatskasse bei übertriebenen Abfindungszahlungen.

Der Beschwerdeführerin hatte zudem keine Übergangsfrist gehabt, in der sie sich an das neue Abfindungssystem hätte anpassen können. Indem ihr ein erworbenes Recht entzogen worden war, das dem besonderen sozialen Interesse der Reintegration in den Arbeitsmarkt diene, hatten die ungarischen Behörden die Beschwerdeführerin zudem einer übertriebenen Einzellast ausgesetzt.

Bernh Larsen Holding As u. a. gegen Norwegen

14. März 2013

Der Fall betraf die Klage dreier norwegischer Unternehmen über eine Entscheidung der Steuerbehörden, wonach Steuerprüfer eine Kopie aller Daten auf einem Computerserver erhalten sollten, der von den drei Unternehmen gemeinsam genutzt würde.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er stimmte mit den Argumenten der norwegischen Gerichte überein, dass aus Effizienzgründen die Handlungsmöglichkeiten der Steuerbehörden nicht dadurch beschränkt werden sollten, dass ein Steuerzahler ein „gemischtes Archiv“ nutzt, selbst wenn dieses Archiv Daten enthält, die andere Steuerzahler betreffen. Zudem gab es angemessene Schutzmechanismen gegen Missbrauch.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08